

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JUNI 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

EZB KLIMASTRESSTEST

Die EZB hat am 8.7.2022 die Ergebnisse ihres im ersten Halbjahr 2022 durchgeführten Klimastresstests veröffentlicht. An dem Stresstest haben 104 signifikante Institute teilgenommen.

Laut EZB waren die Banken zwar in der Lage, umfassende und neue Informationen zu Klimarisiken vorzulegen. Der Großteil der Banken hat jedoch noch keinen robusten Rahmen für Klimastresstests und nicht genügend einschlägige Daten. Der Stresstest bestand aus drei Modulen, in denen die Institute Informationen bereitstellen mussten.

Diese betrafen

- ihre eigenen Kapazitäten für Klimastresstests,
- ihre Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Branchen und
- ihre Ergebnisse in den verschiedenen Szenarien über mehrere Zeithorizonte. Der Bottom-up-Stresstest im dritten Modul war auf 41 direkt beaufsichtigte Banken beschränkt.

Die Ergebnisse des ersten Moduls zeigen, dass rund **60 % der Banken noch keinen Rahmen für Klimastresstests haben**. Entsprechend beziehen die meisten Banken Klimarisiken nicht in ihre Kreditrisikomodelle ein. Nur 20 % berücksichtigen Klimarisiken als eine Variable bei der Kreditvergabe. Aktuell wenden Banken die Best Practices nicht an, nach denen sie Kapazitäten für Klimastresstests schaffen sollten, die mehrere Klimarisiken übertragende Kanäle (z. B. Markt- und Kreditrisiken) und Portfolios (z. B. Unternehmens- und Immobilienkredite) umfassen.

Das zweite Modul des Tests hat ergeben, dass insgesamt die Erträge der Banken aus Geschäften mit Nichtfinanzunternehmen zu mehr als zwei Dritteln aus Branchen mit hohen Treibhausgasemissionen stammen. In vielen Fällen gehen die „finanzierten Emissionen“ der Banken auf eine kleine Anzahl von großen Geschäftspartnern zurück.

Bei dem Bottom-up-Stresstest im dritten Modul mussten die 41 betroffenen Banken Prognosen zu Verlusten bei Extremwetterereignissen und in Übergangsszenarien über verschiedene Zeithorizonte erstellen. Der Test bestätigt, dass sich physische Risiken unterschiedlich auf die europäischen Banken auswirken. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anfälligkeit von Banken gegenüber einem Dürre- und Hitzeszenario sehr stark davon abhängt, in welchen Branchen sie tätig sind und wo sich ihre Risikopositionen geografisch befinden. Die Auswirkungen dieser Risiken manifestieren sich in einem sektoralen Produktivitätsrückgang, z. B. in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe, und in einem Anstieg der Kreditverluste in den betroffenen Gebieten. In einem Überflutungsszenario dürften entsprechend die Immobiliensicherheiten und zugrunde liegenden Hypothekarkredite sowie die Unternehmenskredite in Mitleidenschaft gezogen werden, besonders in den am stärksten betroffenen Gegenden.

Der Stresstest zeigt, dass sich die Kredit- und Kursverluste in dem Szenario eines kurzfristigen ungeordneten Übergangs und in den beiden auf physischen Risiken basierenden Szenarien bei den betreffenden 41 Banken insgesamt auf rund € 70 Mrd. belaufen. Dieser Betrag entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen klimabezogenen Risiko, da in dieser frühen Phase nur wenig Daten verfügbar sind, die Prognosen der Banken die Klimafaktoren nur ansatzweise erfassen, wirtschaftliche Abschwünge und Zweirundeneffekte in den Szenarien nicht berücksichtigt werden und die durch den Test erfassten Risikopositionen nur rund ein Drittel der gesamten Risikopositionen der 41 Banken ausmachen. Bei den langfristigen Prognosen der Banken im Rahmen der verschiedenen Klimarisikoszenarien zeigen die Ergebnisse, dass die Verluste bei einem geordneten grünen Übergang geringer sind als im Falle eines ungeordneten Übergangs oder Ausbleibens von Maßnahmen.

Die Ergebnisse des Stresstests werden in den Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) einfließen. In 2022 wird es laut EZB jedoch keine direkten Auswirkungen auf das Eigenkapital durch Säule-2-Empfehlungen geben.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Bis 20. Mai lief die Begutachtung für eine Verordnung gemäß § 23h BWG, mit der den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden. *Der finale Verordnungstext wurde erst am 17.6.2022 im BGBl. veröffentlicht. Die Bundessparte konnte durch intensive Bemühungen erreichen, dass die VO statt mit 1. Juli mit 1. August in Kraft tritt, um zumindest eine gewisse Vorbereitung zu ermöglichen.* Am 1. Juni gab es noch einen Expertentermin, im Zuge dessen die wesentlichen Anliegen der Kreditwirtschaft nochmals mit der Aufsicht diskutiert wurden.

Die FMA hat sich bei dem VO-Entwurf an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom 1.3.2022 gehalten und folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.
- Weiters wird empfohlen, dass die Summe aller neu vergebenen Kredite, die innerhalb eines Halbjahres unter eines der oben angeführten Ausnahmekontingente fallen, maximal 20% des neuvergebenen Kreditvolumens im selben Zeitraum ausmachen.
- Weiters wird aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte eine personenbezogene Freigrenze iHv 50.000 EUR (Summe aller privaten Wohnimmobilienfinanzierungen je Kreditnehmer) anstelle von ursprünglich 40.000 EUR gelten. *(Bei Zwei-Personen-Haushalten liegt die Geringfügigkeitsgrenze somit bei 100.000 EUR)*
- Auch ist es der Bundessparte noch gelungen, das Monitoring der Einhaltung der Ausnahmekontingente basierend auf den Vorhalbjahresdaten zu erlauben, da andernfalls das Monitoring nicht administrierbar wäre.
- *Bei den sonstigen Sicherheiten gem. CRR, die anstatt der Hypothek bzw. zusätzlich im Nenner bei der Beleihungsquote angesetzt werden dürfen, wurde der Sicherheitenkatalog von der FMA noch um gewisse Schuldverschreibungen, in einem Hauptindex vertretene Aktien oder OGAWs erweitert. Dadurch werden Lombardfinanzierungen entgegen ersten Befürchtungen, wo nur Cash und Sparbücher ansetzbar gewesen wären, zu einem gewissen Grad möglich.*

Eine Mindesteigenmittelquote (z.B. 20% wie in der FMSG-Empfehlung von 2018 vorgesehen) ist nicht vorgesehen, wengleich die Beleihungsquote indirekt auf ausreichende Eigenmittel abzielt *und durch die ca. 10 % Nebenkosten beim Erwerb von Wohnimmobilien insgesamt 20% an Eigenkapital im Regelfall notwendig sind.*

Position der Bundessparte

Plädiert wurde für

- eine Anwendung der Verordnung nur auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien. Damit wären Sanierungen, geförderte Kredite, Umschuldungen und die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen ausgenommen, weil diese Maßnahmen aus Sicht der Finanzmarktstabilität jedenfalls keine Preistreiber sind.
- Dem bis dato vorgebrachten Gegenargument, dass eine solche Unterscheidung nach Vorhabenszweck aus dem VERA-H-Meldewesen nicht ableitbar ist und daher die FMA eine solche Ausnahme nicht kontrollieren könne, hätte man auch dadurch begegnen können, dass man die Ausnahmeschwellenwerte auf 25 oder 30% anhebt, sodass jede Bank individuell die genannten Vorhaben unter Nutzung der Ausnahmekontingente finanzieren könnte.
- Schließlich hätte man auch die individuellen Ausnahmekontingente für jede einzelne Kennzahl streichen sollen. Die Anwendung nur des Gesamtausnahmekontingentes des neu vergebenen Kreditvolumens wäre einfacher administrierbar.
- Auch bräuchte es Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen von bis zu 3 Jahren Laufzeit, weil hier oftmals für kurze Zeit höhere Finanzierungen notwendig sind, die risikotechnisch gut gemanaged werden können (zB Verkauf der Wohnung zum Erwerb einer größeren Wohnung).

Hinsichtlich dieser Forderungen, insb. eine klare Eingrenzung auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien, konnte sich die Kreditwirtschaft nicht durchsetzen. Nachdem die Wirkung der KIM-V aber nach In-Kraft-Treten analysiert werden sollte, wird man seitens der Kreditwirtschaft eine spätere Ände-

zung des VERA-H-Meldewesens mit einer Einschränkung auf Kauf und Bau von Wohnimmobilien einfordern müssen, wenn sich herausstellt, dass die Ausnahmekontingente keine ausreichende Abbildung der oben genannten Finanzierungsformen gewährleisten.

Die Bundessparte hatte Anfang 2022 auch die BDO mit einer Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten beauftragt. Die BDO-Studie legt dar, dass die Kreditvergabe bereits jetzt weitgehend nachhaltig ist und die Wohnimmobilienfinanzierung aufgrund der Systematik und Dimension in Österreich derzeit keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität darstellt. Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

Mittlerweile wurden auch die über die Bundessparte gebündelt an die Aufsicht herangetragenen Umsetzungsfragen sehr schnell von der Aufsicht beantwortet. Weitere Umsetzungsfragen sind bei der Aufsicht anhängig. Durch die FMA-Antworten ergeben sich einige Klarstellungen wie zB, dass auch die Finanzierung eines Zweitwohnsitzes im Ausland durch eine Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter die KIM-V fällt. Auch die Umschuldung von Fremdbanken fällt unter die Beschränkungen der KIM-V. Bei geförderten Krediten, die teilweise mit Festbetragshypotheken abgewickelt werden, konnte durch die Klarstellung der FMA, dass auch die Nebengebührensicherstellung in der Nominale zu berücksichtigen ist, erreicht werden, dass die geforderte Beleihungsquote von 90% doch eingehalten werden kann.

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Status

Derzeit laufen die Verhandlungen auf Rats- und EU-Parlamentsebene. *Mit einer Einigung im EU-Parlament wird bis Ende 2022/Anfang 2023 gerechnet. Im Rat erscheint eine allgemeine Ausrichtung unter der tschechischen Präsidentschaft im September möglich*, anschließend können die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission starten. Im EP wurde der Berichtsentwurf Ende Mai vorgelegt. *Bis 11. Juli lief die Frist für Abänderungsanträge, für 5. Dezember ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt. Die Bundessparte hat zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, insb. zu Beteiligungen.* Zum sogen. Daisy Chain-Legislativvorschlag zu MREL / BRRD kam es bereits zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen.

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Stand der Verhandlungen

EU-Parlament

Entgegen dem Kommissionsvorschlag und den derzeitigen Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe, schlägt der Berichterstatter im EP Fernandez vor, die ausgewogenen Vorschläge der EU-Kommission sowohl zu Industriebeteiligungen von Banken als auch zu Beteiligungen innerhalb eines IPS zu streichen. Die Bundessparte ist diesbezüglich schon an zahlreiche Stakeholder herangetreten. Wir fordern gegenüber dem Europäischen Parlament die Zurücknahme der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Streichung des 100%-Risikogewichts für Beteiligungen innerhalb eines IPS (Art 49 Abs 4 CRR) sowie die Zurücknahme der vorgeschlagenen Streichung des Grandfatherings für bestehende,

seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltene Beteiligungen (Art 495a Abs 3 CRR). In beiden Fällen sollte der ausgewogene Vorschlag der Kommission beibehalten werden, der Ausnahmen für bereits bestehende Industriebeteiligungen bzw. Beteiligungen innerhalb eines IPS vorsieht.

Nach dem Berichtsentwurf von MEP Fernandez zur CRR und CRD soll zudem die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten. Die beabsichtigte Wirkung der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung würde damit stark abgeschwächt. Zudem regt der Berichterstatter an, die Übergangsregelung für Wohnimmobilien-Finanzierungen und die Anwendung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors an Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen. Auch diese Vorschläge reduzieren die beabsichtigten Wirkungen erheblich. Um die negativen Auswirkungen von Basel IV auf den Wohnimmobilienmarkt abzufedern, sollte die Übergangsregelung auf sämtliche Kredite angewendet werden können.

Rat

Der französische Ratsvorsitz hat Ende Juni einen Kompromissvorschlag vorgelegt, zu dem die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Positiv ist, dass der Vorschlag der Kommission zu Beteiligungen übernommen wurde (100 %-Risikogewicht für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe und Grandfathering bei seit mindestens sechs Jahren gehaltenen Beteiligungen).

Auch die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR wird begrüßt. Weiters ist zu begrüßen, dass der sog. Hard Tests bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlustraten nicht überschritten werden) auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten möglich sein soll. Auch ist positiv, dass der französische Entwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen in der CRD zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen enthält, entsprechend dem Kommissionsvorschlag.

Dennoch sind einige kritische Punkte enthalten:

- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100 % gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80 % gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100 %-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.*
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Nach dem französischen Vorschlag soll das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen nur bis zur EUR 1 Mio. Grenze zur Anwendung kommen. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Kommission soll bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.*
- Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, sollte die Anwendung des Output Floors bei IRB-Banken, auf der höchsten Konsolidierungsebene (Artikel 92(5) CRR), wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, beibehalten werden. Die mögliche Anwendung des Output-Floors auf Einzelinstitutsebene oder auf konsolidierter Ebene innerhalb eines Mitgliedstaates (für grenzüberschreitende Gruppen) würde sich negativ auf die österreichischen grenzüberschreitenden Bankengruppen auswirken.*
- Weiters sollte für das Segment corporate investment grade im Kreditrisikostandardansatz ein EBA-RTS-Mandat vorgesehen werden, um für dieses Segment gem. den Basler Vorgaben dauerhaft ein Risikogewicht von 65% verwenden zu können.*

Einigung zum BRRD-Teil in den Trilogverhandlungen

Zum MREL-Vorschlag (sog. Daisy Chain Vorschlag) gab es Ende April eine Einigung in den Trilogverhandlungen. Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere wird ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochterebene und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt.

Wesentliche Eckpunkte des ursprünglichen Kommissions-Vorschlags vom Oktober 2021, über den derzeit im Rat und im EP verhandelt wird:

1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

• Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Bestandsschutzklausel gem. Art. 495a Z 3 CRR: Für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, darf das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

• KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates

Der sogen. KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100%. Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen.

• Immobilienfinanzierungen

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen. Erfreulich ist, dass der sogen. **Hard-Test** bestehen bleibt, dh niedrigere RWAs auch für IPRE, wenn die Preisentwicklung am Immobilienmarkt stabil ist.

• Retail-Kredite

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft ge-

forderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen.

NLP (NATIONAL LEGISLATED PROGRAMME)

*Am 15. Juni wurde nach intensiven Bemühungen die NLP-Verordnung („VO Kapitalbesicherungsmaßnahmen“) im BGBl veröffentlicht. Finanzielle Maßnahmen nach diesen Richtlinien **mussten bis spätestens 30. Juni 2022 beantragt** werden. Damit wurde in Österreich die Möglichkeit eines National Legislated Programme gemäß Art 150 (1) lit h CRR kurzfristig genutzt.*

Durch „Kapitalisierungsmaßnahmen“ (Eigenmittel und eigenkapitalähnliche Finanzierungsinstrumente) sollen österreichische Unternehmen unterstützt werden. Finanzierende Banken können bei solchen Kapitalisierungsmaßnahmen ein reduziertes Risikogewicht in Anspruch nehmen.

Die Bundessparte ist bemüht, dass das Angebot in ein eigenes und unbefristetes Programm übergeführt werden kann.

BASLER AUSSCHUSS - ZWEITE KONSULTATION ZUR AUFSICHTSRECHTLICHEN BEHANDLUNG VON KRYPTOASSET-ENGAGEMENTS VON BANKEN

Der Basler Ausschuss hat Ende Juni eine zweite Konsultation zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Kryptoasset-Engagements von Banken gestartet, die auf den Vorschlägen der ersten Konsultation vom Juni 2021 aufbaut.

Der Ausschuss bekräftigt seine wichtigsten Leitprinzipien bei der Entwicklung dieses aufsichtsrechtlichen Rahmens:

- i) same risk, same activity, same rules;*
- ii) Einfachheit; und*
- iii) Mindeststandards (auf die die Länder zusätzliche Maßnahmen anwenden können).*

Auch wenn eine gewisse zusätzliche Granularität und Risikosensitivität in den Rahmen aufgenommen wurde, bleibt der Basel-Ansatz insgesamt gesehen doch recht konservativ.

Ungedeckte Kryptoassets und Stablecoins mit unwirksamen Stabilisierungsmechanismen werden weiterhin einer konservativen aufsichtlichen Behandlung unterzogen, wobei eine neue Obergrenze für Bruttorisiken vorgeschlagen wird. Der Basler Ausschuss beabsichtigt, den Standard bis zum Jahresende fertig zu stellen.

Die Grundstruktur des Vorschlags aus der ersten Konsultation wird beibehalten, wobei Kryptoanlagen in zwei große Gruppen unterteilt werden:

- Gruppe 1 umfasst diejenigen, die nach der bestehenden Basler Rahmenvereinbarung mit einigen Änderungen behandelt werden können.*
- Gruppe 2 umfasst unbesicherte Kryptoassets und Stablecoins mit unwirksamen Stabilisierungsmechanismen, die einer neuen konservativen aufsichtlichen Behandlung unterliegen.*

Die aktualisierten Vorschläge gehen detaillierter auf den vorgeschlagenen Standard ein und enthalten neue Elemente wie einen Aufschlag für das Infrastrukturrisiko, um die neuen und sich entwickelnden Risiken der Distributed-Ledger-Technologien abzudecken, Anpassungen zur Erhöhung der Risikosensitivität und ein Gesamtbruttolimit für Kryptoassets der Gruppe 2 (1% der Eigenmittel).

Angesichts der raschen Entwicklung und der Volatilität des Kryptoasset-Marktes wird der Ausschuss die Entwicklungen während des Konsultationszeitraums weiter beobachten. Die Standards, die der Ausschuss bis Ende des Jahres fertigstellen will, können verschärft werden, wenn Mängel in den

Konsultationsvorschlägen festgestellt werden oder neue Risikoelemente auftauchen, und zwar auf der Grundlage der Gesamtbewertung der Risiken durch den Ausschuss.

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Ende Juni wurde das überarbeitete Vergütungs-Rundschreiben veröffentlicht. Das FMA-Rundschreiben wurde als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere wurden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters wurden seitens der FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Viele Anmerkungen der Kreditwirtschaft im Begutachtungsverfahren wurden grundsätzlich berücksichtigt, doch konnte einigen nicht gefolgt werden (insbesondere zur Definition fixer Vergütung, der Dauer der Haltefrist von Instrumenten oder der Frequenz der Identifizierung von Risikokäufern). Dies hätte laut FMA dem Wortlaut der anwendbaren EBA/GL/2021/04 widersprochen und damit § 69 Abs. 5 BWG verletzt. Die Frage der Besetzung des Vergütungsausschusses wurde aufgrund deren Komplexität vorerst noch ausgeklammert und wird voraussichtlich im Zuge der Aktualisierung des Fit & Proper-Rundschreibens (Anforderungen an Ausschussmitglieder) behandelt werden.

Das Ziel des Rundschreibens ist es nach wie vor, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten. Das Rundschreiben enthält laut FMA keine neuen Anforderungen, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen.

FMA-FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Aufgrund der Umsetzung der CRD V im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. *Die Neuerungen werden voraussichtlich im Sommer 2022 konsultiert.* Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission Ende Juni um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht (bis Ende 2022 sollte dieser vorliegen); bei der Bankenabwicklung soll der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass dadurch der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Auch zur Rolle der Einlagensicherungen bei einer Bankenabwicklung soll der Legislativvorschlag der Kommission Vorschläge enthalten. Die Positionen der Mitgliedsstaaten zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Ende Juni sind weitere Fortschritte bei EDIS im Rat gescheitert. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet (Balance zwischen Risikovergemeinschaftung und Risikoabbau).

Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD)

Zusätzlich zu EDIS wird von der Kommission schon länger an einer Überarbeitung des Rechtsrahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung gearbeitet. *Hier sollte entsprechend den Vorgaben der Eurogruppe vom Juni 2022 bis Ende des Jahres ein Legislativvorschlag vorgelegt werden.* Dazu wurde auch bereits im Frühjahr 2021 eine Konsultation der Kommission durchgeführt, zu der auch

die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Es ist weiters wichtig, dass neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird.

FX-KREDITVOLUMEN WEITER GESUNKEN

Die FMA-Erhebung zur Entwicklung der Fremdwährungskredite im 1. Quartal 2022 hat ergeben, dass im 1. Quartal 2022 das an private Haushalte aushaftende Fremdwährungskreditvolumen verglichen mit dem Vorquartal um € 420 Mio. oder -4,3% zurückgegangen ist. Damit ist das aushaftende Volumen seit dem Höhepunkt 2008 wechselkursbereinigt um -82,9% zurückgegangen.

Absolut haften noch € 9,4 Mrd. in fremder Währung aus. Der Anteil der Fremdwährungskredite an den gesamten an private Haushalte vergebenen Kredite konnte damit auf 5,3% reduziert werden; am Höhepunkt des FX-Kredit-Booms lag er bei rund einem Drittel (31,8%). 97,2% der Fremdwährungskredite entfallen auf Schweizer Franken, der Rest fast zur Gänze auf japanische Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken gegenüber dem Euro um 61% aufgewertet.

EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat Anfang Juli ihren vierteljährlichen Risikoreport (Risk Dashboard) über die Europäischen Banken, basierend auf den Zahlen zum Ende 1. Quartal 2022 veröffentlicht.

Die Eigenkapitalquoten der Banken sind im Vergleich zum Vorquartal gesunken. Die durchschnittliche CET1-Quote lag Ende des ersten Quartals 2022 bei 15% (15,5% im Vorquartal). Ein Anstieg der risikogewichteten Aktiva war der Hauptgrund für diesen Rückgang. Darüber hinaus ging das Kapital leicht zurück. Die Leverage Ratio verringerte sich um 30 BP und lag bei 5,6%. Die Bilanzsumme stieg im ersten Quartal 2022 um 4,9%. Die durchschnittliche Qualität der Aktiva hat sich weiter verbessert. Die Banken meldeten eine NPL-Quote von 1,9%, gegenüber 2% im Vorquartal. Der Anstieg der Forderungen war der Hauptgrund für den Rückgang der NPL-Quote. Die NPL-Quote für Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Unternehmen sank auf 2,3% (von 2,4% in Q4 2021) bzw. auf 3,6% (von 3,8%). Die Stage 2-Kredite stiegen weiter an und erreichten im Q1 2022 einen Anteil von 9,1% an den Gesamtkrediten (8,9% im Vorquartal).

Die Qualität der Engagements im Rahmen früherer Stützungsmaßnahmen gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Das Gesamtvolumen der Kredite mit abgelaufenen Moratorien erreichte 649 Mrd. EUR, was einem Rückgang von 7,8% gegenüber Ende 2021 entspricht. Das Gesamtvolumen der Kredite, die öffentlichen Garantieregelungen unterliegen, belief sich im ersten Quartal auf 366 Mrd. EUR und blieb damit im Vergleich zum Vorquartal nahezu unverändert. Nahezu neunzig Prozent dieser sogen. PGS-Kredite sind auf drei Länder (Frankreich, Italien und Spanien) konzentriert.

Die Rentabilität ging in Q1 2022 leicht zurück. Die Eigenkapitalrendite (RoE) betrug 6,6% (7,3% in Q4 2021 und 5,7% in Q4 2019). Die Risikokosten lagen bei 0,51%. Sie stiegen leicht an, nachdem sie seit Juni 2020, als sie bei 0,86% lagen, kontinuierlich gesunken waren (0,47% in Q4 2021). Ähnlich wie bei der NPL-Quote war auch bei den Risikokosten eine stärkere Verschlechterung für Banken am oberen Ende der Streuung zu beobachten. Obwohl sich die Nettozinsmarge (NIM) weiterhin in der Nähe historischer Tiefststände befindet, ist ihr Abwärtstrend fast zum Stillstand gekommen.

Die NIM lag bei 1,25 %. Der Nettozinsertrag (NII) trägt nach wie vor am meisten zum Nettobetriebsergebnis der Banken bei (53,6 %). Der Anteil der Provisionserträge ging auf 31,3 % zurück und liegt damit immer noch deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre (gegenüber 32,5 % in Q4 2021, aber gegenüber 28,5 % in Q4 2019).

Die Banken verfügen weiterhin über umfangreiche Liquidität. Die LCR liegt mit 168,1 % über dem Niveau vor der Pandemie (174,8 % in Q4 2021). Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen lag bei 109,1 % (108,6 % in Q4 2021), wobei die Kredite an NFCs und private Haushalte (1,6 %) im ersten Quartal des Jahres etwas stärker zunahm als die Einlagen von NFCs und privaten Haushalten (1,2 %).

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE BWG-COMPLIANCE

Die FMA beabsichtigt Mindeststandards zur BWG-Compliance gem. § 39 Abs. 6 BWG zu erlassen und hat dazu Ende Juni einen Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Im Wesentlichen geht es aus Sicht der Kreditwirtschaft darum, dass die BWG-Compliance, wo Banken über 5 Mrd. EUR Bilanzsumme eine unabhängige Organisationseinheit vorsehen müssen, das Ex Ante-Regulatory Monitoring im Sinne einer Koordinierung und Beratung bei der Umsetzung neuer Normen durchführt. Eine übermäßige Ex Post-Prüfpflicht würde zu einer Duplizierung des Aufwandes führen und damit in Konkurrenz zur Internen Revision treten, die schwerpunktmäßig Ex Post-Prüfungen durchführt. Insofern hat die BWG-Compliance eine andere Funktionsweise als die AML- und WAG-Compliance. Hauptobjekt der BWG-Compliance ist das Risikomanagement als sogen. 2nd Line of Defence, wo die BWG-Compliance als 3rd Line of Defence hinzutritt. Letztverantwortlich für die Umsetzung muss aber das Risikomanagement und die Geschäftsleitung bleiben. Anders verhält es sich bei AML- und WAG-Compliance, wo diese Compliance-Funktionen als 2nd Line of Defence eingerichtet sind und die Marktseite monitoren. Die BWG-Compliance muss daher auch weiterhin schwerpunktmäßig ex ante tätig werden, um eine klare Abgrenzung mit der Internen Revision zu gewährleisten.

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

Anfang Mai hat die FMA die neuen Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) veröffentlicht. Im Vorfeld hatte die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme eingebracht.

Die neuen MS-K ersetzen seit 1.7.2022 die bisherigen MS-K.

- Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute (LSI) gelten. Über die Anwendbarkeit auf von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute (SI) entscheidet die EZB.
- Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.
- Durch die vorliegenden MS-K wird die Trennung von Markt und Marktfolge noch strenger. Die Funktionstrennung muss immer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftszuordnen; dies ist mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich.
- Bei Rn 28 konnte noch eine Änderung im Vergleich zum Begutachtungsentwurf erreicht werden. Hier wäre ein Vetorecht des Marktfolgevorstandes bei Kreditentscheidungen im Vorstand vorgesehen gewesen, was im Hinblick auf § 70 Abs. 2 AktG (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstandes) problematisch gewesen wäre (wobei man § 70 Abs. 2 AktG durch die Satzung abändern kann). Hier wurde nunmehr eine Formulierung von Seiten FMA gewählt, die Ausnahmen vorsieht, wenn unter dem Vorstand ein Kreditausschuss besteht, in dem der Geschäftsleiter der Marktfolge stimmberechtigtes Mitglied ist und dessen Votum für das Zustandekommen eines Beschlusses zwingend ist. Diesfalls gilt die strenge Vorgabe der Rn 28 nicht, weil ohnedies der Marktfolgevorstand schon unter der Ebene des Vorstandes ein Vetorecht hat.

- In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA-Leitlinien, insbesondere der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen. Der Anhang dient als Hilfestellung, inwieweit für die einzelnen Bestimmungen aus den FMA-MS-K zusätzlich Bestimmungen aus den einschlägigen EBA-Leitlinien zu berücksichtigen sind.
- Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung.
- In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.

BANKENABWICKLUNG

SRB 2022 MREL Policy

Die SRB 2022 MREL Policy ist nun online verfügbar (auch in Track Changes), diese wurde auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und des Stakeholder Feedbacks überarbeitet und gilt für den Abwicklungsplanungszyklus 2022. Die 2022 Policy berücksichtigt neue regulatorische Entwicklungen, wie das Ende der aufsichtlichen Leverage-Entlastungsmaßnahmen der EZB, sowie die rezenten Änderungen der CRR hinsichtlich dem indirekten Halten von interner MREL (iMREL) und der MREL-Kalibrierung für Banken mit einer Multiple-Point-of-Entry Abwicklungsstrategie. Auch wurden in der Policy die Erfassung von Einheiten unter der iMREL weiter ausgebaut, die Subordination-Policy dynamischer gestaltet, und der SRB-Ansatz für Anträge auf interne MREL-Waiver ergänzt. Das 2022 Resolution Planning Cycle Booklet steht ebenfalls online zur Verfügung.

SRB Resolution Planning Cycle (RPC) 2022

Die europäische Bankenabwicklungsbehörde (SRB) hat Ende April Informationen zum Resolution Planning Cycle (RPC) 2022 veröffentlicht. Anspruch des SRB ist es, dass bis 2024 die Abwicklungsfähigkeit aller unter der SRB-Aufsicht stehenden Großbanken gegeben ist. Aktuell erfüllen alle Banken die gesetzlichen MREL-Mindestanforderungen und die Lücke zum per 1.1.2024 geltenden MREL-Ziel schließt sich schrittweise. Die Mittel im Abwicklungsfonds SRF sollen bis 31.12.2023 1% der gedeckten Einlagen abbilden. *Der SRF steht mit Juli 2022 bei 66 Mrd. Euro und soll bis Ende 2023 auf 80 Mrd. Euro angewachsen sein (Endausbaustufe).*

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Der Zuständigkeit des SRB unterliegen insgesamt 115 Institute. Der Abwicklungsplanungszyklus 2021 ist für alle SRB-Banken abgeschlossen. Alle AT Institute wurden über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Das SRB hat bereits mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2022 begonnen. Bis Ende September 2022 sind alle Abwicklungsplanentwürfe 2022 an die EZB zur Kommentierung zu übermitteln.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne für die 368 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2021 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. 18 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA haben eine zusammenfassende Darstellung ihres aktuellen Abwicklungsplans sowie einen MREL-Bescheid erhalten.

Compliance Meldung zu EBA Resolvability Guidelines

Die EBA hat am 8.4.2022 die deutsche Übersetzung der EBA Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden (EBA/GL/2022/01 vom 13.1.2022) veröffentlicht. In den EBA Leitlinien werden Maßnahmen festgelegt, die Banken und Abwicklungsbehörden ergreifen sollen, um die Abwicklungsfähigkeit von Banken im Rahmen der von den Abwicklungsbehörden durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit zu verbessern. Die EBA Leitlinien sind ab dem 1.1.2024 anwendbar für Banken, die nicht vereinfachten Anforderungen für die Abwicklungsplanung unterliegen und in deren Abwicklungsplan nicht vorgesehen ist, dass sie (in jedem geprüften Szenario) nach nationalem Recht geordnet liquidiert werden können. Die FMA hat mit der schrittweisen Umsetzung der Anforderungen bis 2024 bereits begonnen.

KAPITALMARKTRECHT

PRIIPS-QUICK-FIX AUF LEVEL 2 - VERÖFFENTLICHUNG IM ABL UND KLARSTELLUNG DER EU-KOMMISSION

Der PRIIPS-Quick-Fix auf Level 2, der eine Verschiebung des Anwendungsdatums für den PRIIPs-Review von 1. Juli 2022 auf den 1. Jänner 2023 vorsieht (Übergangsregelung für die Verwendung des UCITS-KIID wird von 30. Juni 2022 auf 31. Dezember 2022 verlängert) wurde im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Delegierte VO (EU) 2022/975).

Aufgrund eines Formulierungsfehlers hat der juristische Dienst der EU-Kommission jedoch den Standardsatz "tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft" anstelle eines unmittelbaren Inkrafttretens aufgenommen. Das hatte zur Folge, dass die Verordnung formell erst mit 14. Juli 2022 in Kraft getreten ist und nicht wie erforderlich bereits am 1. Juli 2022. (Die zuvor gültige Verordnung regelte einerseits, dass ab 1. Juli 2022 die "neuen" PRIIPs-KIDs zur Anwendung kommen, andererseits wurde bestimmt, dass die Möglichkeit zur Verwendung der UCITS-KIIDs bei MOPs mit 30. Juni 2022 ausläuft.)

Die EU-Kommission und die ESA haben daher ergänzend klarstellende Statements veröffentlicht. In den Statements wird dargelegt, dass es die klare Absicht ist, dass die "neuen" PRIIPs-KIDs ab 1. Jänner 2023 zur Verfügung gestellt werden und dass UCITS-KIDs bis dahin als Informationen über die zugrundeliegende Anlageoption verwendet werden können und dass die nationalen Aufsichtsbehörden dies bei Ihrer Tätigkeit berücksichtigen sollen.

ESMA - KONSULTATION ZUR ÜBERARBEITUNG DER MIFID II-LEITLINIEN ZU PRODUCT GOVERNANCE

Die ESMA hat Anfang Juli eine Konsultation zur Überarbeitung der MiFID-II-Leitlinien zur Product Governance gestartet. Die ESMA schlägt vor, die Product Governance-Leitlinien aus dem Jahr 2017 zu aktualisieren, nachdem mehrere aktuelle regulatorische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, einschließlich der Ergebnisse der gemeinsamen Aufsichtsaktion (CSA) 2021 zur Product Governance, eingetreten sind.

Die wichtigsten Vorschläge im Leitlinienentwurf beziehen sich auf:

- die Angabe aller nachhaltigkeitsbezogenen Ziele, mit denen ein Produkt vereinbar ist;*
- die Praxis, einen Zielmarkt pro Produktgruppe statt pro einzeltem Produkt zu bestimmen ("Clustering-Ansatz")*
- die Festlegung einer kompatiblen Vertriebsstrategie, wenn ein Händler der Ansicht ist, dass ein komplexeres Produkt im Rahmen eines nicht empfohlenen Verkaufs vertrieben werden kann;*
- die regelmäßige Überprüfung von Produkten, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.*

Das Konsultationspapier enthält auch bewährte Praktiken, die in der CSA 2021 ermittelt wurden, um die bestehenden Leitlinien zu ergänzen, sowie eine zusätzliche Fallstudie. Die ESMA ist der Ansicht, dass diese praktischen Beispiele den Firmen helfen werden, die relevanten Product-Governance-Anforderungen zu erfüllen.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die Rückmeldungen auf die Konsultation im vierten Quartal 2022 prüfen und voraussichtlich im ersten Quartal 2023 einen Abschlussbericht veröffentlichen.

BEGUTACHTUNG - WERTPAPIERFIRMENGESETZ (WPFGE)

Ende Juni wurde die Begutachtung für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz - WPFGE) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, gestartet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen umgesetzt und es werden flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen geschaffen.

Die Verordnung (EU) 2019/2033 harmonisiert die Eigenmittel- und Kapitalanforderungen („K-Faktoren“), Liquiditätsanforderungen sowie Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten für Wertpapierfirmen. Darüber hinaus bedingt die Verordnung (EU) 2019/2033 durch die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) Anpassungen am Kreditinstitutsbegriff und am Äquivalenzregime.

Die Richtlinie (EU) 2019/2034 enthält Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Anfangskapitalbestimmungen, Aufsichtsmaßnahmen, Ermittlungsbefugnisse, die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals, die interne Risikobewertung, das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren, die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen und ein entsprechendes Sanktionsregime.

Die Verordnung (EU) 2019/2033 sieht eine einfachere Kategorisierung von Wertpapierfirmen vor, bei der die unterschiedlichen Risikoprofile erfasst und angemessene und verhältnismäßige Aufsichtsvorschriften, die auf die spezifischen Risiken von Wertpapierfirmen zugeschnitten sind, festgelegt werden. Das WPFGE ist auf alle gemäß WAG 2018 konzessionierten Wertpapierfirmen anzuwenden. Derzeit gibt es in Österreich keine „großen“ Klasse 1- oder Klasse 1 minus-Wertpapierfirmen.

Durch das Gesetzespaket wird auch § 3 Abs 2 WAG 2018 geändert: Um die Konsistenz mit den europarechtlichen Vorgaben zu erhöhen, sollen sämtliche der in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten in § 3 Abs. 2 WAG 2018 abgebildet werden und die Ausübung ausgewählter Wertpapierdienstleistungen soll künftig keiner BWG-Konzession mehr bedürfen.

ESAP (EUROPEAN SINGLE ACCESS POINT)

Der Rat hat Ende Juni seine Position zum Vorschlag für eine einheitliche europäische Anlaufstelle (European Single Access Point - ESAP), der Teil des Pakets zur Kapitalmarktunion ist, festgelegt. Der Vorschlag zielt bekanntlich darauf ab, eine einzige Anlaufstelle für den Zugang zu öffentlichen Informationen über EU-Unternehmen und EU-Anlageprodukte zu schaffen. Der ESAP soll Investoren einen einfachen und schnellen Zugang zu den relevanten Informationen verschaffen, die sie benötigen, um gute Investitionsentscheidungen zu treffen.

Im Rats-Standpunkt wird festgelegt, dass:

- die zuständigen nationalen Behörden die Stellen sein sollten, die die auf der ESAP-Plattform bereitgestellten Informationen sammeln. Mit diesem Vorschlag werden Unternehmen keine zusätzlichen Datenmeldepflichten auferlegt, da die ESAP-Plattform bereits bestehende Datenarten sowie öffentlich zugängliche Informationen enthält, darunter: (konsolidierte) Jahresabschlüsse, (konsolidierte) Lageberichte, Prüfungsberichte und Berichte über Zahlungen an Regierungen und
- die ESAP-Plattform schrittweise eingeführt werden soll, wobei die wesentlichen Teile zwischen 2026 und 2030 in Betrieb genommen werden sollen.

Sobald das EU-Parlament seine Position festgelegt hat, werden die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.

Darüber hinaus soll die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, um Folgendes zu spezifizieren:

- die **weiteren Metadaten**, die die Informationen begleiten sollen;
- die **Strukturierung der Daten in den Informationen**;
- für **welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich ist und welches maschinenlesbare Format zu verwenden ist.**

ESMA - STATEMENT ZUR PROSPEKTAUFSICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EU-SANKTIONEN WEGEN DES EINMARSCHES RUSSLANDS IN DER UKRAINE

Die ESMA hat eine **öffentliche Erklärung zur Prospektaufsicht im Zusammenhang mit den EU-Sanktionen wegen des Einmarsches Russlands in der Ukraine** veröffentlicht. Mit dieser öffentlichen Erklärung sollen Beteiligte auf die FAQ der EU-Kommission aufmerksam gemacht werden, in denen die Rechtsgrundlage für die Verweigerung der Genehmigung eines Prospekts durch eine nationale zuständige Behörde dargelegt wird. Außerdem soll das Bewusstsein für die Tatsache geschärft werden, dass die NCAs die Einhaltung der EU-Sanktionsvorschriften durch die Emittenten bei der Einreichung von Prospekten überprüfen können.

EU-KOMMISSION - BERICHT ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER FINANZBERATUNG

Die EU-Kommission hat einen **Bericht zur Verbesserung der Qualität der Finanzberatung** veröffentlicht. Dabei wurde insbesondere die Durchführbarkeit der Einführung eines EU-weiten Gütesiegels für Finanzberater untersucht. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass trotz einiger auf EU-Ebene eingeführter Anforderungen (zB in MiFID II und IDD) das Qualifikationsniveau von Finanzberatern in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor signifikant unterschiedlich ist. Dennoch wird in dem Bericht **keine Empfehlung für ein EU-weites Gütesiegel** ausgesprochen. In dem Bericht wird vorgeschlagen, in der künftigen Strategie für Kleinanleger alternative Möglichkeiten zur Stärkung der EU-Vorschriften für Berater zu prüfen.

EU-KOMMISSION - BERICHT ZUR HINFÜHRUNG VON KMU ZU ALTERNATIVEN FINANZIERUNGSANBIETERN

Die EU-Kommission hat einen **Bericht zur Hinführung von KMU zu alternativen Finanzierungsanbietern** veröffentlicht. Hierbei wurde untersucht, wie KMU an alternative Finanzierungsanbieter verwiesen werden könnten. Es wurde ein mögliches **EU-weites Verweisungssystem für KMU** in Betracht gezogen, bei dem Banken, die einem KMU einen **Kredit verweigern**, verpflichtet wären, diesen an **Anbieter alternativer Finanzierungen** weiterzuleiten. Die Bewertung der EU-Kommission kommt zu dem Schluss, dass ein **potenzielles Verweisungssystem**, das auf dem Vorschlag für einen einheitlichen europäischen Zugangspunkt (ESAP) aufbaut, über den derzeit verhandelt wird, wohl der **vielversprechendste Weg** wäre. Die Kommission wird das Ergebnis der ESAP-Verhandlungen abwarten, bevor sie über weitere Schritte erwägt.

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) ist am 8. Juli 2022 in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für

Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

SUSTAINABLE FINANCE

FH WIEN - WEITERBILDUNGSANGEBOT: SUSTAINABLE FINANCE MANAGEMENT

Im Zusammenhang mit der Transformation in Richtung **nachhaltige Wirtschaft** kommt den Themen **Sustainable Finance** und **Sustainable Management** besondere Bedeutung zu. Die FH Wien bietet zum Erwerb der **Sustainable Finance Management Kompetenzen folgende Formate** an. Sie richten sich, je nach Bedarf und Ausgangssituation, an erfahrene MitarbeiterInnen als auch an BerufseinsteigerInnen und bilden die neuen Berufsprofile in Sustainable Finance Management ab:

- **MBA in Sustainable Finance Management** (Dauer: 3 Semester)
- **Academic ESG-Expert in Sustainable Finance Management** (Dauer: 2 Semester)
- **Certified Program Sustainable Finance Management** (Dauer: 1 Semester)
- **Das Executive Program Sustainable Finance Management** (Dauer: 6 Tage) ist ein kurzer, kompakter Einführungskurs, der auch als Entscheidungsgrundlage für weiterführende Formate dient.

Der **modulare Aufbau des Angebots** ermöglicht praxisorientierte inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten.

Kontakt:

Dr.ⁱⁿ Heidrun Kopp (Head of Programm), Tel.: 0800 4000 77-01, heidrun.kopp@fh-wien.ac.at

Weitere Information sind über folgenden Link abrufbar:

<https://www.fh-wien.ac.at/studium/weiterbildung-vienna-management-academy/sustainable-finance-management/>

CSRD (CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE)

Status: Ende Juni wurde eine Trilogieeinigung zur CSRD erreicht:

Anwendungsbereich

Die neuen Vorgaben sollen für große Unternehmen (unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung) und für kapitalmarktorientierte KMU gelten. Sofern Kreditinstitute die Größenkriterien erfüllen, haben sie - unabhängig von ihrer Rechtsform - entsprechende Anforderungen zu beachten. Kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR (SNCI) und firmeneigene Versicherungsunternehmen dürfen in einem geringeren Umfang berichten (Art. 19a Abs. 5), der 2023 in einem Level-2-Standard konkretisiert wird. Unter bestimmten Bedingungen sind auch Nicht-EU-Unternehmen im Anwendungsbereich. Der aktuelle Kompromisstext enthält eine **Konzernbefreiungsklausel** (Art. 19a Abs. 7), wobei das befreite Unternehmen geringfügige Mindestangaben zu veröffentlichen hat. Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), die große kapitalmarktorientierte Unternehmen sind, dürfen die Befreiungsklausel nicht in Anspruch nehmen (Art. 19a Abs. 7a). Die zwischenzeitlich diskutierte Einstufung der Finanzbranche (vgl. Abschnitt K der EU-Verordnung 1893/2006) als Hochrisikosektor konnte abgewendet werden.

Erstanwendung

Die verpflichtende CSRD-Berichterstattung auf Grundlage der CSRD wird **stufenweise** eingeführt. Unternehmen, die bereits jetzt der Richtlinie für die nicht-finanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive) unterliegen, sollen die Vorgaben der CSRD erstmalig **ab dem 1. Jänner 2025 für das Berichtsjahr 2024 anwenden, die neu verpflichteten Unternehmen ein Jahr später**. Für SNCI und KMU wird die Berichtspflicht grundsätzlich erstmalig für das Berichtsjahr 2026 greifen; für die KMU wird zudem die Möglichkeit eingeführt, die Erstanwendung um weitere zwei Jahre zu verschieben („opt-out“ bis 2028). In diesem Fall wären die Gründe für das Weglassen der Berichterstattung im Lagebericht darzulegen.

Prüfung

*Die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die künftig verpflichtend im Lagebericht zu veröffentlichen ist, muss vom Abschlussprüfer oder von einem unabhängigen akkreditierten Dienstleister **zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit** geprüft werden. Die EU-Kommission soll ermächtigt werden, bis zum 1. Oktober 2026 Standards für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit in Form von delegierten Rechtsakten zu veröffentlichen. Nach einer Evaluation der Möglichkeit einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit können hierfür **spätestens bis zum 1. Oktober 2028 Standards** erlassen werden. Positiv ist, dass die Option zur Prüfung aus einer Hand (durch den Abschlussprüfer) erreicht werden konnte.*

Nächste Schritte

Die Billigung der vorläufigen Einigung durch das EU-Parlament und den Rat stehen noch aus, es bedarf noch der Zustimmung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter. Mit der finalen Zustimmung ist nach der Sommerpause im September 2022 zu rechnen.

Insgesamt steigen die inhaltlichen Anforderungen im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung und unter Berücksichtigung der geplanten Level-2-Standardisierung signifikant. Die verpflichtende Verortung im Lagebericht und die externe inhaltliche Prüfungspflicht erhöhen den Zeitdruck und den Umsetzungsaufwand deutlich.

TAXONOMIE: GAS UND ATOMKRAFT DURCH EU-PARLAMENT ALS NACHHALTIG EINGESTUFT

Anfang Juli wurde im Plenum des Europäischen Parlaments über den Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-VO betreffend Aufnahme von Atom- und Gasenergie abgestimmt. Das EU-Parlament hat für die Verabschiedung des Rechtsakts und damit Einbeziehung von Atom- und Gasenergie als nachhaltige Technologien in der Taxonomie (328 pro, 278 dagegen und 33 Enthaltungen) gestimmt. Da auch von Ratsseite eine Annahme des Vorschlages erwartet wird, dürfte die Regelung nach derzeitigem Stand mit Anfang 2023 in Kraft treten.

BASLER AUSSCHUSS - PRINCIPLES FOR THE EFFECTIVE MANAGEMENT AND SUPERVISION OF CLIMATE-RELATED FINANCIAL RISKS

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat Mitte Juni die endgültige Fassung der "Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks" veröffentlicht.

Das Dokument enthält 18 übergeordnete Grundsätze, die das Risikomanagement und die Aufsichtspraktiken im Zusammenhang mit Klimarisiken verbessern sollen, und enthält Empfehlungen für Banken und Bankenaufsichtsbehörden.

Die wichtigsten Änderungen in der endgültigen Fassung des Dokuments im Vergleich zum ursprünglichen Konsultationsentwurf betreffen:

- *Anerkennung der Tatsache, dass sich das Management klimabezogener Risiken, Methoden und Daten weiterentwickelt und im Laufe der Zeit weiter reifen wird.*
- *Klarstellung, dass der Rahmen für das Risikomanagement mit den erklärten Zielen der Banken übereinstimmen muss; Vorstand und Management sollten sicherstellen, dass die Strategie mit den öffentlichen Verpflichtungen übereinstimmt.*
- *Klarstellung, dass die Einbeziehung als wesentlich eingestuft klimabezogener finanzieller Risiken in die bankinternen Prozesse zur Bewertung der Angemessenheit von Kapital und Liquidität auch die Einbeziehung von physischen Risiken und Übergangsrisiken, die für das Geschäftsmodell einer Bank relevant sind, in Stresstestprogramme umfasst, um die Finanzlage der Bank unter schwerwiegenden, aber plausiblen Szenarien zu bewerten.*
- *klarere Unterscheidung zwischen Szenarioanalyse und Klimastresstests*

ZAHLUNGSVERKEHR

ÜBERPRÜFUNG DER ÜBERARBEITETEN ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE (PSD 2)

Die Kommission führt derzeit eine Konsultation zur Überprüfung der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2, Richtlinie 2015/2366/EG) durch.

Derzeit wird erwartet, dass die EU-Kommission neue Legislativvorschläge zum PSD 2-Review und zu Open Finance bis zum 2. Quartal 2023 veröffentlicht.

Von Seiten der Bundessparte wurde im Rahmen der Konsultation eine umfangreiche Stellungnahme eingebracht:

- Dabei wurde unter anderem betont, dass die Implementierung der PSD 2 komplex und kostenintensiv für kontoführende Zahlungsdienstleister war.*
- Der aktuelle Rahmen sollte nur punktuell angepasst werden. Beispielsweise hinsichtlich der Schnittstellenregeln: Die Bereitstellung des Zugriffs auf Kontodaten für „Dritte Zahlungsdienstleister“ wurde auf Kosten der kontoführenden Zahlungsdienstleister vorgesehen und damit ein „Unlevel-Playing Field“ geschaffen. Hier wäre bei einer Weiterentwicklung des Rechtsrahmens eine verhältnismäßige und marktkonforme Kompensation/Remuneration für (höherwertige) Schnittstellen-Dienstleistungen zu ermöglichen. Die bisherige Nutzung der Schnittstellen (APIs) zeugt vom gegenwärtigen Missverhältnis.*
- Wenngleich elektronische Zahlungen bereits vor der PSD 2 äußerst sicher waren, konnte durch die Verpflichtung zur breiten Anwendung der „starken Kundenauthentifizierung“ (SCA) das Sicherheitsniveau weiter gesteigert werden. Die SCA-Bestimmungen wären aber aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und zugunsten der Kundenfreundlichkeit flexibler zu gestalten (zB keine so strenge Kategorientrennung bei Wissen, Inhärenz, Besitz)*
- Außerdem sollte der PSD 2-Review genutzt werden, um das Zusammenspiel mit der Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu klären. Die PSD 2 (und deren Überarbeitung) enthält neuere und spezifischere Bestimmungen, weshalb diese Vorrang haben sollten. Insbesondere sollten Zustimmungsklauseln zulässig sein, wenn sie die Anforderungen der PSD 2 bzw ihrer nationalen Umsetzung erfüllen. Die gegenwärtigen Transparenz- und Informationspflichten sind ausreichend und sollten daher nicht ausgeweitet werden. Die Digitalisierung der Kundenbeziehung sollte vereinfacht werden.*

STEUERRECHT

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist seit Jahresanfang wiederholt thematisiert. Weiters sollte demnach die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen raschest möglich ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und NLP umgesetzt werden.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.

Unbeschadet der Forderung nach einer allgemeinen Behaltefrist werden technische Aspekte zum „Vorsorgedepot“ geprüft. Seitens der Bundessparte werden auch die Anliegen der Versicherungen unbeschadet dessen weiterhin auf allen Ebenen vertreten.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

Status:

Die Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe hat dem Vernehmen nach im Juni begonnen und soll im September fortgesetzt werden. Der weitere Zeitplan sieht eine Umsetzung in nationales Recht bis 31. Dezember 2023 und ein In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2024 vor.

Die EK hat am 11. Mai 2022 einen Richtlinienvorschlag zu DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) vorgelegt, der steuerbedingter Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen entgegenwirken soll. Diese Initiative soll Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Fremdkapital.

Der Vorschlag umfasst zwei Maßnahmen, die unabhängig voneinander gelten:

1. ein **Freibetrag für Eigenkapital** und
2. eine **Begrenzung des Zinsabzugs**.

Die MS sollen der EK jährlich für jedes Steuerjahr einschlägige Informationen übermitteln, einschließlich einer Liste der statistischen Daten.

Links:

- Fragen und Antworten: https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf
- Rechtstext: https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

Der RL-Vorschlag wird nach wie vor in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt. Bis 24. Juni konnten Kommentare und Fragen an den CZ Vorsitz übermittelt werden. CZ plant derzeit dem Vernehmen nach, keinen Kompromissvorschlag vorzulegen, sondern will alle offenen fachlichen Fragen mit der EK nochmals durchgehen, bevor ein möglicher erster Kompromisstext erarbeitet werden soll.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt

werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt. (Dem Vernehmen nach sind die 5% gefallen.) Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_7027

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6968

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Aus Sicht der Bundessparte schadet jedenfalls eine rein europäische Finanztransaktionssteuer der Kapitalmarktkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EINIGUNG VERZÖGERT SICH WEITER

Status:

- *Veto von Ungarn im ECOFIN*

Aufgrund des Vetos von Polen und Ungarn forderten mehrere Abgeordnete im Plenum des Europäischen Parlaments eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Steuerbereich. Polen und Ungarn haben abwechselnd die Richtlinie über die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen blockiert, obwohl sie dem Abkommen im letzten Herbst bei der OECD zugestimmt hatten. Zuletzt hatte Polen den Widerstand aufgegeben. Die verstärkte Zusammenarbeit ermöglicht es den Ländern, die dies wünschen, die europäische Integration voranzutreiben, auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten zustimmen.

Der zuständige EU-Kommissar für Wirtschaft, Gentiloni, unterstützt dem Vernehmen nach den Vorschlag der Konferenz für die Zukunft Europas, die Verträge so zu ändern, dass die Einstimmigkeit zu einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten wird, um steuerliche Maßnahmen im EU-Rat zu verabschieden.

Ziel ist weiterhin, einen Konsens zu erzielen. Der Plan sei, die richtige Formulierung zu finden, um eine verbindliche politische Verbindung zwischen Säule II und Säule I zu definieren.

Auch das internationale Übereinkommen zur Umsetzung der ersten Säule wird sich wahrscheinlich verzögern. Dem Vernehmen nach verzögert sich auch die Ratifizierung des internationalen Abkommens über die Unternehmensbesteuerung bis nach den Zwischenwahlen in den USA Anfang November, wie seitens der OECD zuletzt in Davos berichtet wurde.

Da der Text zur Umsetzung von Säule I für Juli erwartet wird, versicherte die Kommission ihr Möglichstes zu tun, um in den kommenden Monaten einen Konsens zu erreichen, entweder bis Ende 2023 oder bis Anfang 2024. Der Schlüsselpunkt besteht darin, am Ende der Verhandlungen ein vollständiges, internationales Steuersystem zu haben.

Im Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt. Im Oktober 2021 hatten die zwanzig

größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

GELDWÄSCHE UND SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament. Trilogverhandlungen könnten im Herbst 2022 starten. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Das im Juli 2021 veröffentlichte EU-AML-Package umfasst vier Legislativvorschläge:

- **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
- **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
 - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Position der Bundessparte

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Pro-

zesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU-KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Derzeitiger Stand:

EU-Parlament:

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur GW-RL vorgelegt, *Mitte Juni der zur AMLA-VO, mit dem die EU-AML-Behörde eingerichtet wird. Über die Entwürfe muss noch abgestimmt werden.*

EP-Berichtsentwurf AML-VO:

- Im Bericht zur AML-VO wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Arten und Kategorien von Krypto-Anbietern und Crowdfunding-Dienstleistern begrüßt.
- In Bezug auf Kunstwerke und andere hochwertige Güter wird vorgeschlagen, den Wert der Waren, ab dem die Sorgfaltspflichten gelten, von 10 000 auf 5 000 Euro zu senken.
- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Regelungen zur Gewährung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage einer Finanzanlage (CBI-Regelungen, sog. "goldene Pässe") sollen vollständig verboten werden.
- Bei der AML-Beurteilung von Drittländern wird vorgeschlagen, eine Reihe von Kriterien in die Bewertung von Drittländern aufzunehmen, einschließlich der Ausrichtung auf eine gezielte Sanktionspolitik. Die EU-Kommission wird zudem aufgefordert, Maßnahmen gegen in Drittländern ansässige Kredit- oder Finanzinstitute oder nicht in der EU ansässige Anbieter von Krypto-Vermögenswerten zu ergreifen und die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und spezifischer Gegenmaßnahmen gegen solche Institute einzuführen.
- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögensstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25 % auf 5 % abzusenken.
- Weiters soll die Registrierungspflicht auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen und Immobilien ausgedehnt werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Besitz ausländischer Unternehmen befinden.
- Außerdem sollen alle Formen von Inhaberaktien untersagt werden.

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim Wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% herabzusetzen. Auch die Verschärfung im Kommissionsvorschlag, in der zweiten Ebene statt bisher auf 50% auf 25% abzustellen, ist zu streng und führt dazu, dass Personen, die über mehrere Gesellschaften indirekt beteiligt sind, als wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden müssten, aber überhaupt keinen beherrschenden Einfluss ausüben können. Auch wird das von der Kommission vorgeschlagene Aktualisierungsintervall von höchstens 5 Jahren im niedrigen Risiko abgelehnt, weil hier wie bisher eine anlassbezogene Aktualisierung aus Risikogesichtspunkten ausreichend ist.

EP-Berichtsentwurf zur GW-RL:

- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.
- Darüber hinaus wird von den Berichterstattern vorgeschlagen, nationale Register über High-Value-Assets wie Yachten, teure Autos etc. einzurichten, was von der Bundessparte sehr kritisch gesehen wird.
- Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

EP-Berichtsentwurf zur AMLA-VO:

- *Die Kriterien für die direkte Beaufsichtigung sollen über den Kommissionsvorschlag hinausgehend ausgeweitet werden, sodass mehr Banken und auch Crypto-Asset-Provider von der AMLA direkt beaufsichtigt werden.*
- *Es soll jedoch weiterhin weniger auf die Größe als auf die Risikogeneignheit des Geschäftsmodells abgestellt werden.*
- *Auch soll die AMLA mehr Entscheidungsbefugnisse im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Behörden bekommen.*

Position zur GeldtransferVO im LIBE-Ausschuss angenommen

Ende März wurde bereits die Verhandlungsposition zur GeldtransferVO angenommen. Zukünftig werden auch "nicht gehostete Wallets" von Krypto-Vermögenswerten, die sich im Besitz eines privaten Nutzers befinden, erfasst (Rückverfolgbarkeit der Übertragung von Krypto-Vermögenswerten).

Außerdem sprechen sich die Abgeordneten gegen Mindestschwellen und Ausnahmeregelungen für den Transfer von Krypto-Vermögenswerten mit geringem Wert aus. Zudem wird gefordert, dass die EBA ein öffentliches Register von Krypto-Vermögenswert-Geschäften und -Dienstleistungen einrichtet, die ein hohes Risiko für Geldwäsche und kriminelle Aktivitäten darstellen, einschließlich einer nicht erschöpfenden Liste von nicht konformen Anbietern.

Rat:

Im Rat gab es ebenfalls bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Die Trilogverhandlungen zur GeldtransferVO können somit demnächst starten, sobald das Plenum des EP die Ausschussposition angenommen hat.

Weiters hat der Rat Ende Juni eine allgemeine Ausrichtung zur AMLA-VO beschlossen. Der Rat spricht sich insb. wie das EP dafür aus, dass auch Crypto-Asset-Provider unter die direkte Aufsicht der AMLA fallen können. Auch plädiert der Rat (wie das EP) dafür, dass mehr Institute in die direkte Beaufsichtigung der AMLA fallen (ca. 40 Institute und Gruppen).

Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus. Viele Mitgliedstaaten haben eine solche Grenze bereits, sodass die österreichische Position wohl keine Mehrheit finden wird. Weiters wird überlegt, die Liste der Hochrisikoländer, die die Kommission erarbeitet, im Wesentlichen an die FATF-Liste anzugleichen.

EUG BESTÄTIGT ENTZUG DER KONZESSION DER ANGLO AUSTRIAN BANK

Das Gericht der Europäischen Union hat in einem am 22. Juni verkündeten Urteil (Rechtssache T-797/19) die Entscheidung der EZB vom November 2019 bestätigt, der Anglo Austrian AAB (AAB Bank) auf Empfehlung der FMA die Zulassung wegen schwerwiegender Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entziehen. Es ist das erste Mal, dass ein europäisches Gericht über den Entzug der Zulassung einer Bank wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Rahmen der GW-RL erlassenen nationalen Maßnahmen entscheidet. Nach Ansicht des Gerichts hat die EZB keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie feststellte, dass die AAB Bank mehrere Jahre lang gegen das österreichische Recht zur Umsetzung der EU-Richtlinie verstoßen hat. Die Bank verfügte nicht über ein angemessenes AML-Risikomanagementverfahren und war für schwerwiegende, wiederholte oder systematische AML-Verstöße verantwortlich gemacht worden. Die Tatsache, dass die Verstöße schon lange zurückliegen oder inzwischen behoben wurden, hat keinen Einfluss auf die Entstehung einer solchen Haftung. Ein solcher Ansatz würde das

Ziel des Schutzes des europäischen Bankensystems untergraben, da er es Banken, die schwere Verstöße begangen haben, erlauben würde, ihre Tätigkeit fortzusetzen, solange die zuständigen Behörden nicht nachweisen, dass sie neue Verstöße begangen haben. Das Gericht stellt ferner fest, dass die Verteidigungsrechte gewahrt wurden. Die AAB Bank wurde vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung ordnungsgemäß angehört, aber die EZB war nicht verpflichtet, den von der FMA eingebrachten Entscheidungsentwurf mit der Bank zu teilen.

UKRAINE / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, die fortlaufend verschärft wurden, insb. wurde am 3.6.2022 das sogen. 6. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. Dieses umfasst neben einem Ölembargo bis Ende 2022 einen weiteren SWIFT-Ausschluss von drei russischen Banken, insb. der Sberbank. Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohlembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1200 russischen Bürgern und 100 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen.

Wesentliche Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss**
Verboten ist es spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden mittlerweile 10 russischen Banken durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank, Sberbank, Credit Bank of Moscow und JSC Rosselkhozbank. Darüber hinaus sind die ersten 7 Banken auf einer Sanktionenliste gelistet. Somit gilt für diese ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt. Mit dem nunmehrigen Ausschluss der Sberbank von SWIFT sind mittlerweile 60% des russischen Bankenmarktes von SWIFT ausgeschlossen.
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den folgenden russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot nunmehr auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für zahlreiche Banken sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie.
- **Verbot des Handels und Erwerbs von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**
Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.
- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**
Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen

Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung übersteigt. Das Verbot gilt auch für den Kryptobereich. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/EWR und Schweiz (nicht jedoch UK) haben. Zudem ist den zuständigen nationalen Behörden spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen zu übermitteln, unabhängig davon, ob sie in der EU einen aufrechten Aufenthaltstitel haben.

- **Verkauf von in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**
Gemäß Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf Euro oder eine andere Währung eines EU-Mitgliedstaates lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, des EWR und der Schweiz und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats/EWR/Schweiz verfügen. Die Erweiterung um EWR und Schweiz erfolgte durch das 6. Sanktionspaket. Geplant ist, diese Ausnahme auch auf Personen zu erstrecken, die einen EWR- bzw. CH-Aufenthaltstitel haben. Art. 5f führt dazu, dass russische Kunden auch keine Fonds/ETFs erwerben dürfen, die EUR-Titel, welche nach dem 12. April begeben wurden, enthalten. Wenn der Kunde bereits jetzt in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukaufte, gilt laut OeNB jedoch Bestandschutz. Verboten sind hingegen weitere Zeichnungen desselben Fonds.
- **Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren**
Es ist Zentralverwahrern der Union verboten, Dienstleistungen für übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden.
- **Transaktionsverbot mit Zentralbank**
Verboten sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund).
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Währungen (Bargeld)**
Verboten ist es auf Euro und andere EU-Währungen lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschließlich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder deren mitreisende unmittelbare Familienangehörige oder amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- **Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhändischer Dienstleistungen für russische Treugeber oder Begünstigte**
Es ist verboten einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung ([inkl. Stiftungen laut EU-KOM Q&A vom 8. Juli 2022](#)) zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist: russische Staatsbürger oder in Russland ansässige natürliche Personen, in Russland niedergelassene juristische Personen oder juristische Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Seit dem 10. Mai 2022 ist es verboten als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder

in einer ähnlichen Funktion für einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genommene ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen.

- **Verbot Immobilien in der EU zu verkaufen**
Verboten ist es Immobilien und diesbezügliche Anteile an kollektiven Kapitalanlagen direkt oder indirekt an russische Staatsangehörige oder natürliche Personen mit Wohnsitz in Russland bzw. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu verkaufen oder zu übertragen.
- **Verbot WP/StB-Dienstleistungen an russische Unternehmen und Organisationen zu erbringen**
Gem. dem neuen Art. 5n ist es verboten direkt oder indirekt Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-, einschließlich Abschlussprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsdienste oder Unternehmens- und Managementberatungs- oder Public-Relations-Dienste für die Regierung Russlands oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu erbringen.

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Darüber hinaus veröffentlicht die EU-Kommission laufend Q&As (siehe https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq) bzw. hat auch die OeNB einen Leitfaden veröffentlicht, der Q&A enthält und laufend aktualisiert wird.

SONSTIGE THEMEN

VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE (MiCA)

Status: Ende Juni konnte noch unter französischer Ratspräsidentschaft eine politische Trilogeeinigung zur MiCA-Verordnung erzielt werden. Der Kompromisstext sollte zeitnah verfügbar sein.

Die MiCA soll Verbraucher vor einigen der mit Investitionen in Kryptowerte verbundenen Risiken schützen und ihnen helfen, betrügerische Praktiken zu meiden. Mit den neuen Vorschriften werden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet, Vorgaben zum Schutz der Wallets der Verbraucher zu erfüllen, und sind haftbar, wenn sie Kryptowerte von Anlegern verlieren. Die MiCA erstreckt sich auch auf alle Arten von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Transaktionen oder Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere auf Marktmanipulation und Insider-Geschäfte.

Akteure auf dem Markt für Kryptowerte werden verpflichtet, eine Erklärung mit Informationen über ihren ökologischen und klimatischen Fußabdruck vorzulegen. Die ESMA wird Entwürfe technischer Regulierungsstandards erarbeiten, die sich auf Inhalt, Methoden und Darstellung der Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Umwelt- und Klimaauswirkungen erstrecken. Die Europäische Kommission muss binnen zwei Jahren einen Bericht über die Umweltauswirkungen von Kryptowerten und die Einführung verbindlicher Mindeststandards für die Tragfähigkeit von Konsensmechanismen, einschließlich Proof-of-Work, vorlegen.

Um Überschneidungen mit aktualisierten Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu vermeiden, die nun auch für Kryptowerte gelten, werden die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die in den gerade aktualisierten Vorschriften für Mittelübertragungen enthalten sind, in der MiCA nicht wiederholt. Allerdings wird die EBA in der MiCA beauftragt, ein öffentliches Register der nicht konformen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu führen. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Land haben, das in der EU-

Liste von Drittländern mit hohem Risiko für Geldwäscheaktivitäten oder in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist, werden verpflichtet sein, verstärkte Kontrollen gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche anzuwenden.

Emittenten von **Stablecoins** werden aufgefordert, ausreichend liquide Reserven im Verhältnis 1:1 und teilweise in Form von Einlagen zu bilden. „**Stablecoin**“-Besitzern wird vom Emittenten ein **jederzeit ausübbarer, kostenloser Anspruch auf Umtausch eingeräumt**. Außerdem unterliegen alle sogenannten Stablecoins der Aufsicht der EBA, und es ist Voraussetzung für jede Emission, dass sich der Emittent in der EU befindet.

Die Entwicklung **wertreferenzierter Token** („ART“) auf der Grundlage einer nichteuropäischen Währung als weit verbreitetes Zahlungsmittel wird zur Wahrung der EU-Währungshoheit eingeschränkt. Emittenten von wertreferenzierten Token **müssen einen eingetragenen Sitz in der EU haben**, damit die ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Überwachung der öffentlichen Angebote wertreferenzierter Token gewährleistet ist.

Anbieter von Krypto-Dienstleistungen werden eine Zulassung benötigen, um in der EU tätig zu werden. Die Zulassung ist von den nationalen Behörden innerhalb von drei Monaten auszustellen. In Bezug auf die größten Anbieter von Krypto-Dienstleistungen werden die nationalen Behörden der ESMA regelmäßig einschlägige Informationen übermitteln.

Non-Fungible Token (NFT), d. h. digitale Vermögenswerte, die für reale Objekte wie Kunst, Musik und Videos stehen, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, sofern sie nicht in eine der bestehenden Kryptowertekategorien fallen. Die EU-Kommission wird binnen 18 Monaten beauftragt, eine umfassende Bewertung sowie gegebenenfalls einen entsprechenden und verhältnismäßigen horizontalen Legislativvorschlag zur Schaffung einer Regelung für NFT auszuarbeiten.

Nächste Schritte

Die vorläufige Einigung muss noch vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet werden kann.

OGH-ENTSCHEIDUNG 3 OB 216/21T ZU LEXITOR

Rund drei Jahre nach der **EuGH-Entscheidung in C-383/18 („Lexitor“)** zur Rückerstattungspflicht laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung (Art 16 VKrRL) hat der OGH Mitte Juni in 3 Ob 216/21t zu Lexitor erfreulicherweise ausgesprochen, dass eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung von § 16 VKrG aF nicht zulässig ist.

Der OGH schloss sich der Ansicht der Kreditwirtschaft an, dass eine **richtlinienkonforme Rechtsfortbildung** von § 16 Abs 1 VKrG aF **nicht zulässig** ist und daher - wie nach bisheriger hA in Österreich - **laufzeitunabhängige Kosten nicht anteilig zu kürzen** sind. In diese Richtung gingen bereits zahlreiche erst- und zweitinstanzliche Urteile, die nunmehrige Entscheidung des OGH bestätigt diese Tendenz. Betroffen sind damit alle Verbraucherkredite zwischen 11. Juni 2010 und 11. September 2019. Für Verträge, die nach dem 11. September 2019 (Zeitpunkt der EuGH-E Lexitor) abgeschlossen wurden, gilt nach dem novellierten VKrG eine eingeschränkte rückwirkende Anwendung. Unter die Rückwirkung (das novellierte VKrG trat am 1.1.2021 in Kraft) fallen nur Verträge, die noch nicht vor dem 1. Jänner 2021 vorzeitig rückbezahlt worden sind. Wenn die vorzeitige Rückzahlung vor dem 1. Jänner 2021 geleistet wurde, kann bei diesen Verträgen der Kreditnehmer keine Reduktion der laufzeitunabhängigen Kosten mehr fordern.

Der OGH hob hervor, dass eine Analogie nur bei planwidriger Unvollständigkeit des positiven Rechts zulässig ist. Aus den Gesetzesmaterialien zum VKrG gehe aber klar die Absicht des Gesetzgebers hervor, mit der Bestimmung § 16 Abs 1 VKrG aF in Bezug auf nicht-laufzeitabhängige Kosten gerade keine Pflicht zur Rückzahlung im Fall vorzeitiger Kreditrückzahlung vorzusehen. Eine **planwidrige Lücke** sei daher **nicht vorgelegen**. Nach stRsp des OGH dürfe eine **richtlinienkonforme Interpretation** außerdem den normativen Gehalt der nationalen Regelung nicht grundlegend neu bestimmen. Sie komme **allein dann** zur Anwendung, wenn das **nationale Recht** dem Rechtsanwender einen **Spielraum** einräumt. Einen solchen Spielraum eröffne „der bloße Verweis im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eines Umsetzungsgesetzes, dieses diene der Umsetzung einer Richtlinie (sogenannter genereller Umsetzungswille), nicht.“ Ansonsten wäre bei jeder irrigen Umsetzung einer Richtlinie

durch den Gesetzgeber bei noch so klarem Gesetzeswortlaut und noch so klaren Gesetzesmaterialien sowie noch so klarem Zweck grundsätzlich immer eine richtlinienkonforme Interpretation möglich. Der normative Gehalt des § 16 Abs 1 VKrG aF sei nach hA vollkommen klar gewesen: Nichtlaufzeitabhängige Kosten würden bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nicht reduziert. Diese klare nationale Gesetzeslage könne nicht allein deshalb, weil mit dem VKrG die Richtlinie 2008/48/EG umgesetzt werden sollte, als „lückenhaft“ betrachtet werden. Die Gesetzeslage (§ 16 Abs 1 VKrG aF) sei aufgrund der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nicht zu reduzieren, nicht lückenhaft und folglich eine Rechtsfortbildung durch Analogie ausgeschlossen.

Die Entscheidung des 3. Senats ist nicht nur erfreulich, sondern auch richtungsweisend für die zahlreichen anhängigen Parallelverfahren zu Altverträgen. Alleine beim OGH sind mehrere Verfahren bei unterschiedlichen Senaten anhängig.

EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zu Lexitor und § 20 Abs 1 HIKrG aF

Anders als die im Juni vom 3. Senat des OGH entschiedene Rechtsfrage der Auslegung des § 16 Abs 1 VKrG aF, ist die parallele Rechtsfrage zur Auslegung des § 20 Abs 1 HIKrG aF seit Oktober 2021 beim EuGH anhängig, nachdem der OGH eine entsprechende Frage vorgelegt hat (5 Ob 66/21y): Ist Art 25 der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie so „auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass sich im Fall der Ausübung des Rechts des Kreditnehmers, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen, die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen und die von der Laufzeit abhängigen Kosten verhältnismäßig verringern, während es für laufzeitunabhängige Kosten an einer entsprechenden Regelung fehlt?“ Von der Beantwortung der Vorlagefrage hängt die Entscheidung des OGH ab. Wird die Frage verneint, entspricht die von der Bank verwendete Klausel zur Rückerstattung von Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung der in Österreich bis 31. 12.2020 geltenden Rechtslage. Wird die Frage hingegen bejaht, wäre vom OGH die Frage zu beantworten, ob und gegebenenfalls wie § 20 Abs 1 HIKrG aF richtlinienkonform interpretiert werden kann. Interessant sind die Ausführungen des OGH in seiner Vorlage:

- Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts gibt es sowohl Argumente, die für eine Auslegung von Art 25 Abs 1 WIKrRL nach den Kriterien der Entscheidung des EuGH Lexitor sprechen, als auch Argumente dagegen.
- Es gibt gewichtige Argumente gegen einen Auslegungsautomatismus. Nach Art 2 Abs 2 lit a und b der bereits 2008 erlassenen VKrRL galt diese Richtlinie nicht für Immobilienkreditverträge. Die Erwägungsgründe zur Richtlinie nehmen - in unterschiedlichem Zusammenhang - mehrmals auf die Besonderheit von Immobilienkreditverträgen Bezug (ErwGr 7, 21, 23, 24).
- Zu den Besonderheiten des Hypothekar- und Immobilienkreditvertrags gehört es nach Auffassung des OGH, dass diese Art von Darlehensverträgen typischerweise mit einer ganzen Reihe laufzeitunabhängiger und vom Kreditinstitut der Höhe nach kaum beeinflussbaren Kosten (Gebühren für Schätzung, Eintragung der Hypothek ins Grundbuch, Unterschriftenbeglaubigung) verbunden ist, die es bei der VKrRL unterliegenden „einfachen“ Verbraucherkreditverträgen gar nicht gibt.

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status: Der Rat hat seine Position am 9. Juni festgelegt. Am 12. Juli hat der zuständige IMCO-Ausschuss des EU-Parlaments seine Verhandlungsposition beschlossen. Nach Abnahme durch das EP-Plenum können im Herbst die Trilogverhandlungen starten.

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden. Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist eine Klarstellung, die sich aus dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 ergibt, worin bei Vertragsrücktritt dem Verbraucher auch die Erstattung der laufzeitunabhängigen Kosten zugesprochen

wurde. Nach dem Vorschlag der Kommission wären Zahlungen an Dritte insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren ausgenommen.

Von der Bundessparte wird kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Einigung im EU-Parlament

Im EU-Parlament wurde am 12. Juli über den Berichtsentwurf der tschechischen Abgeordneten Konečná der Linken Fraktion als abgestimmt.

Der IMCO-Ausschuss hat die folgende Positionierung verabschiedet:

- *Klare, prägnante und standardisierte Kreditinformationen müssen auf digitalen Geräten leicht lesbar sein.*
- *Regeln für die Werbung, um Fehlverkäufe an überschuldete Verbraucher zu reduzieren*
- *Es wird ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen, Kleinkredite bis zu 200 EUR sowie Kredite ohne Zinsverpflichtung bzw. solche, die innerhalb von 3 Monaten zurückzuzahlen sind, vom Anwendungsbereich der RL auszunehmen.*
- *Das EP unterstützt erwartungsgemäß die allgemeine Anti-Diskriminierungsregelung in Art. 6, jedoch wurde zumindest eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass es Kreditgebern auch weiterhin offen steht, Kunden aus gewissen Mitgliedstaaten kein Angebot zu machen, weil man in diesen Staaten keine Finanzierungen anbieten will.*
- *Bewertung der Kreditwürdigkeit: weitere Anforderungen werden vorgeschlagen, um die Kreditwürdigkeit zu bewerten, einschließlich der Anforderung von Informationen über die aktuellen Verpflichtungen oder Lebenshaltungskosten eines Verbrauchers. Um die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern mit geringer oder gar keiner Kredithistorie zu beurteilen, können auch andere Informationen berücksichtigt werden, z. B. von Nicht-Bank-Kreditgebern, Telekommunikationsanbietern und Versorgungsunternehmen. Daten aus sozialen Medien und Gesundheitsdaten sollten jedoch nicht berücksichtigt werden und das Recht auf Vergessenwerden respektiert werden.*
- *Die EBA soll Leitlinien zur Bonitätsprüfung herausgeben.*
- *Erwartungsgemäß unterstützt das EP den Vorschlag der Kommission, dass Konsumenten eine negative Bonitätsbeurteilung beeinspruchen können. Jedoch wurde klargestellt, dass eine positive Bonitätsbeurteilung den Kreditgeber nicht verpflichtet einen Kredit zu vergeben.*
- *Klare Verbraucherinformationen: Die Informationen sollten im Voraus und in klarer Form angezeigt werden. Die Verbraucher sollten in der Lage sein, alle wesentlichen Informationen auf einen Blick zu sehen, auch auf einem Mobiltelefon.*
- *Das EP fordert weiters, dass Verbraucher an ihr Rücktrittsrecht (14 Tage ohne Angabe von Gründen) erinnert werden müssen.*
- *Laut EP muss die Kreditwerbung in jedem Fall einen Hinweis darauf enthalten, dass das Ausleihen von Geld Kosten verursacht, und dass überschuldete Verbraucher nicht dazu verleitet werden, einen Kredit aufzunehmen.*
- *Auch Überziehungskredite und Dispositionskredite sollen laut EP stärker reguliert werden, um den Verbraucherschutz zu verbessern und Überschuldung zu vermeiden.*

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen war von der WKÖ im Vorfeld an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt worden.

Einigung im Rat

Am 9. Juni 2022 wurde im Rat die allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Rat spricht sich gegen das sehr allgemein gehaltene Diskriminierungsverbot aus, was positiv ist. *Auch wurde der Kommissionsvorschlag zur Einführung von Preisobergrenzen für Zinsen deutlich abgeschwächt, sodass auch geltende Bestimmungen gegen Wucher/gröbliche Benachteiligung die Vorgaben erfüllen. Weiters wurde die Möglichkeit der Anfechtung der Kreditwürdigkeitsprüfung und damit auch der negativen Kreditvergabeentscheidung, wie dies der Vorschlag der Kommission vorgesehen hatte, vom Rat gestrichen. Auch hat der Rat erfreulicherweise eine Klarstellung zur Kostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung beschlossen, als Folge der EuGH-E Lexitor. Nunmehr wurde deutlich klargestellt, dass Kosten für Dritte (zB Kreditvermittlerprovisionen) nicht anteilig rückerstattet werden müssen.* Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet:

hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der Bundessparte gefordert, digital übermittelt werden können. Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sollen, wie in der Wohnimmobilienkredit-RL, ausdrücklich erlaubt werden.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen, Geltung ab 25. Juni 2023.

Die RL gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen sind nunmehr abgeschlossen. Das Ministerium arbeitet an der Finalisierung eines Begutachtungsentwurfs. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagshebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ - ENTWURF VERÖFFENTLICHT

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen.

Das Bundesministerium für Arbeit hat am 3. Juni 2022 einen Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes veröffentlicht. Der Umsetzung liegt das Konzept zugrunde, die Bestimmungen vorerst auf die von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Inhalte zu beschränken. Damit sollen die Belastungen, die für kleinere und mittlere Unternehmen mit den neuartigen Einrichtungen zur Ermöglichung des Whistleblowings verbunden sind, geringgehalten werden. Auf der anderen Seite ist die Option einer späteren Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs und der Instrumente zur Unterstützung des Whistleblowings enthalten. Über die Option, späterhin über die Umsetzung der Mindestinhalte der Richtlinie hinauszugehen und die gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, ist vom Gesetzgeber nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem HSchG zu entscheiden.

Die wesentlichen Punkte umfassen:

- eine klare Abgrenzung der Personen und der Bereiche, die vom Hinweisgeberschutz umfasst sind, durch eine Bestimmung zum Zweck des HSchG, durch Legaldefinitionen, die Festlegungen zum persönlichen und sachlichen Geltungsbereich und zu den Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern;
- regulative Vorkehrungen, um faktisch bereits etablierte Hinweisgebersysteme zu erhalten und bereits vorhandene Spezialbestimmungen zur Hinweisgebung nicht zu unterlaufen;
- Bestimmungen zum Datenschutz, dem insbesondere im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Identität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und dem Schutz der Rechte der von Hinweisgebung betroffenen Personen und sonstigen Rechtsträger besondere Bedeutung zukommt;
- die Einrichtung von Meldestellen für die Hinweisgebung sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Rechtsträgers;
- Verfahren der Behandlung, Dokumentation, Aufbewahrung und Weiterverfolgung von Hinweisen;
- besondere Maßnahmen des Rechtsschutzes für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber;
- Verwaltungsstrafbestimmungen für die Behinderung von bzw. die Vergeltung an Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, für wissentliche Falschinformationen durch Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und für die rechtswidrige Preisgabe der Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern;
- die statistische Erfassung und Auswertung der Erfahrungen mit bisherigen Hinweisen als Grundlage für eine Entscheidung über allfällige spätere gesetzliche Anpassungen.

Hinzuweisen ist insbesondere, dass der Entwurf klar festhält, dass die Ermöglichung der Hinweisgebung bereits in einer Reihe von Bundesgesetzen und Verordnungen für ausgewählte Wirtschaftssektoren auf gesetzlicher und Verordnungsbasis verpflichtend geregelt ist. Diese setzen Unionsrechtsakte um, die vor allem zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen wurden. Aufgabe des Entwurfes ist es daher, das Verhältnis des in Umsetzung der Richtlinie horizontal angelegten HSchG zu den bereits faktisch bestehenden bzw. aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehenen Hinweisgebersystemen klarzustellen. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass die schon bewährten Hinweisgebersysteme unverändert fortgeführt werden sollen, soweit sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der internen Begutachtung (zwischen den Ministerien), die ministerielle Begutachtungsfrist endete am 15.7.2022.

Position der Bundessparte

- *Zum sachlichen Geltungsbereich ist festzuhalten, dass nicht hinreichend klargestellt wird, wie das Verhältnis zwischen HSchG und bereits bestehenden Hinweisgebersystemen auf Basis von speziellen Materiegesetzen (zB BWG, FM-GwG, WAG) ist.*
- *Es bedarf insbesondere der Klarstellung, ob die Schutzbestimmungen unabhängig von der Mitarbeiterzahl in einem Unternehmen gelten, sofern die angeführten Bereiche (wie zB Finanzdienstleistungen) betroffen sind.*
- *Auch eine Klarstellung zum Thema „Konzern“ wäre zu begrüßen.*
- *Bei den Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich sollten auch Revisoren von Genossenschaften angeführt werden.*

- *Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, bestehenden Hinweisgebersystemen und vertraglichen Vereinbarungen lässt der Entwurf eine eindeutige Klarstellung dahingehend offen, wie weit oder ob das HSchG in Bezug auf die im Entwurf angeführten Normen einwirkt. Insgesamt besteht ein großer Klarstellungsbedarf, wie weit das HSchG auf die in Banken bereits bestehenden Systeme einwirkt, oder nicht. Es bedarf einer klareren und eindeutigen Formulierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und bestehender Systeme.*
- *Beim Inkrafttreten sollte klargestellt werden, wann die Bestimmungen für jene Unternehmen in Kraft treten, die unabhängig von der Mitarbeiteranzahl ein internes Hinweisgebersystem einrichten haben (zB Kreditinstitute). Es wird davon ausgegangen, dass hier die Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des HSchG zur Anwendung gelangen soll.*

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden bis Jahresende 2022 verlängert. Die Verlängerung wurde Mitte Juni im BGBl veröffentlicht, die entsprechende Verordnung zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise wurde ebenfalls bis Ende 2022 verlängert und diese im BGBl Ende Juni 2022 veröffentlicht.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand Ende 2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen **auch im Dauerrecht verankert werden sollten**, statt.

Die Bundessparte hat darin erneut festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Von der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, wenn dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften übernommen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss. Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet. Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat im März eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

Aktuelle Entwicklungen in Deutschland

Der deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2022 das Gesetz zur Einführung virtueller HV von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften verabschiedet. Auch in Deutschland war aufgrund der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit geschaffen worden, HV ausschließlich im virtuellen Format abzuhalten. Die virtuelle HV wird durch eine neue zentrale Bestimmung eingeführt. Die Entscheidung darüber bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Präsenzversammlung bildet damit weiterhin die Grundform der Hauptversammlung. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.

ÄNDERUNG DES ÜBERNAHMEGESETZES

Der Nationalrat hat am 8.7.2022 die Übernahmegesetz-Novelle 2022 beschlossen. Damit werden die gesetzlichen Bestimmungen zum sogenannten Creeping-in von AktionärInnen (dem weiteren Ausbau einer bereits kontrollierenden Beteiligung) teilweise liberalisiert und für die Praxis besser handhabbar gemacht. Damit soll etwa die Angebotspflicht künftig erst ab einem Hinzuerwerb von drei und nicht wie bisher ab zwei Prozentpunkten ausgelöst werden. Um die österreichische Rechtslage in Einklang mit einem EuGH-Urteil zu bringen, soll darüber hinaus gegen Entscheidungen der Übernahmekommission künftig Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden können.

Die Novelle ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit die Handlungsfähigkeit der Übernahmekommission den Vorgaben des EuGH Urteils entspricht. Positiv ist ferner, dass die im europäischen Vergleich strengen Regelungen zum Creeping-in im Sinne der Praxistauglichkeit etwas liberalisiert werden. Anzumerken ist jedoch, dass eine Anhebung in einem größeren Ausmaß, bspw. auf 5 %, ein deutlicheres Signal in Richtung Liberalisierung gesetzt hätte. Dass bei der Berechnung des Schwellenwerts nun auch die Veräußerungen der relevanten Periode (Nettobetrachtung) berücksichtigt werden sowie, dass der relevante Zeitraum nunmehr das Kalenderjahr ist, weil hierdurch das Monitoring vereinfacht werden kann, ist ebenfalls zustimmend zu bewerten.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ (GESDIGG) 2022

Ende Juni 2022 wurde der Entwurf des Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz (GesDigG) 2022 veröffentlicht, mit dem die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt werden soll. Zentrales Anliegen dieser ist es, die Gründung von (Kapital-)Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten sowie die spätere Einreichung von Urkunden und Informationen zum jeweiligen nationalen Unternehmensregister vollständig online zu ermöglichen. Den RL-Vorgaben wird weitgehend bereits durch die geltende österreichische Rechtslage entsprochen.

Für Firmenbuchanmeldungen eines Einzelunternehmers ist abweichend von der derzeitigen Rechtslage eine Antragstellung unter Verwendung seiner E-ID und somit unter Entfall der Beglaubigung zulässig. Diese Erleichterung gilt jedoch nur für den Einzelunternehmer selbst, nicht etwa hinsichtlich seines Bevollmächtigten oder Prokuristen. Entgegen dem im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehenen Entfall wird mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen, was aus Sicht der Wirtschaft sehr kritisch beurteilt wird.

Die Novelle soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Anliegen der Bundessparte

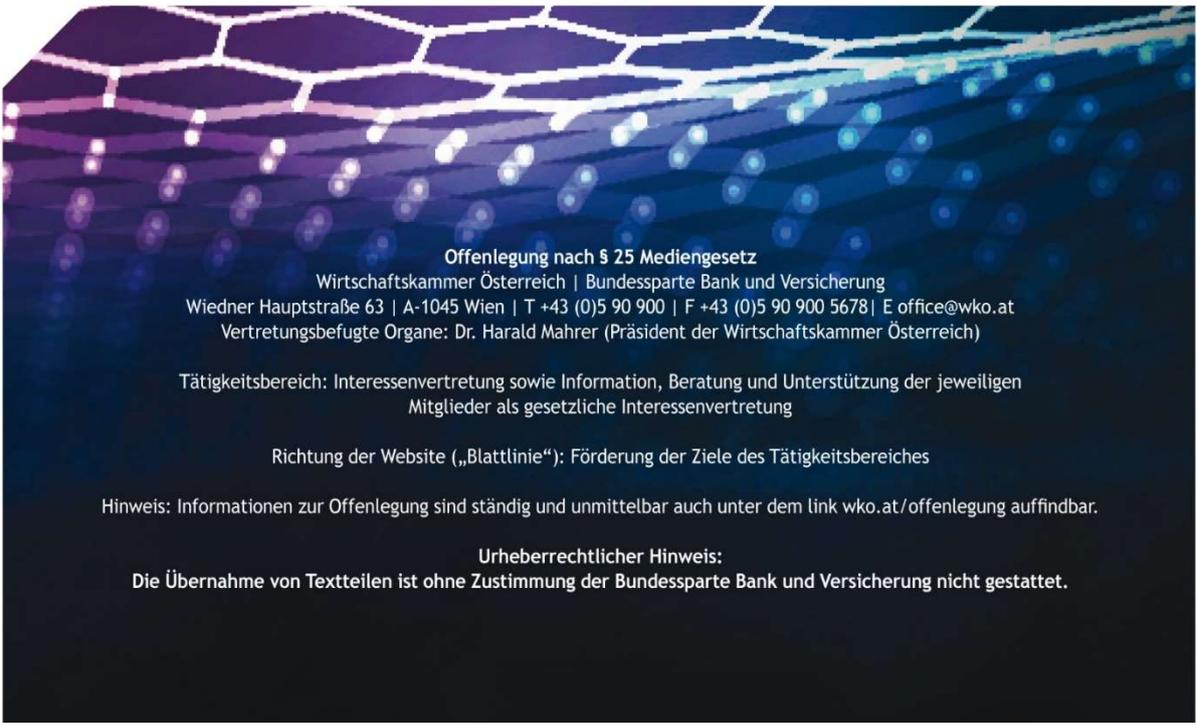
- Gleichbehandlung von Genossenschaften mit OG/KG bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragen
- Änderung des Firmenbuch- und Genossenschaftsrevisionsgesetzes - Entfall der Firmenbucheintragung einer Revisionsdurchführung

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet noch immer an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend **Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.**), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu **berücksichtigen**.
- In Österreich sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). **Doppelgleisigkeiten** und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.